

fest, daß die Artt. 40 und 41 des Genfer Abkommens davon ausgehen, das Wohnrecht nur deutschen oder polnischen Staatsangehörigen, und zwar jeweils in dem anderen Teile des Abstimmungsgebietes zuzuerkennen.

»Das diesen Staatsangehörigen eingeräumte Recht geht über das gewöhnliche Maß der durch das allgemeine Völkerrecht fremden Staatsangehörigen zugebilligten Rechte hinaus und hat seine Quelle in dem besonderen, zwischen Deutschland und Polen über Oberschlesien am 15. Mai 1922 abgeschlossenen Abkommen. Es ist somit ein Sonderrecht für gewisse im polnischen Teile des Abstimmungsgebietes wohnende deutsche Staatsangehörige, sowie für gewisse im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes wohnende polnische Staatsangehörige. Als solches ist es einer ausdehnenden Auslegung nicht fähig. Hieraus folgt nicht nur, daß es auf andere Staatsangehörige oder Staatenlose, auch wenn diese den sonstigen Voraussetzungen für das Wohnrecht entsprechen würden, nicht ausgedehnt werden kann, sondern daß es auch dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn die deutsche oder polnische Staatsangehörigkeit in der Folgezeit auf irgendeine Weise verloren gegangen ist. Denn das Wohnrecht ist sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn an den Besitz der deutschen oder polnischen Staatsangehörigkeit geknüpft, die eine Voraussetzung für das Bestehen des Wohnrechts bildet. Das Wohnrecht kann demnach nur so lange seine Wirkung äußern, als die deutsche oder die polnische Staatsangehörigkeit besteht.«

Das Schiedsgericht kommt daher zu dem Ergebnis, daß der Antragsteller, der durch Entscheidung des Wojewoden in Kielce vom 11. Juni 1928 der polnischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, das Wohnrecht in Deutsch-Oberschlesien verloren hat und daher der Aufforderung des Regierungspräsidenten in Oppeln, das Inland zu verlassen, nachkommen muß.

Friede.

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

DEUTSCHES REICH

Bericht

In einer Entscheidung vom 10. Dez. 1934¹⁾ nimmt das Bayrische Oberste Landesgericht zu dem **Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht** und zur **Rechtsnatur des Reichskonkordates** vom 20. Juli 1933 Stellung. Die Entscheidung geht von der Feststellung aus, das Konkordat zwischen dem Deutschen Reiche und dem heiligen Stuhle sei als ein völkerrechtlicher Vertrag anzusehen oder mindestens einem solchen gleich zu stellen. Daher hätte es früher zur Zeit der Geltung des Artikels 45, Absatz 3 der Wei-

¹⁾ JW. 1935, S. 960, II. Strafsenat, Rev.Reg. II 157/34.

marer Verfassung zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Reichstags durch formelles Reichsgesetz bedurft; nach Artikel 4 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933¹⁾ sei es jedoch nunmehr allein der Reichsregierung vorbehalten, die zur Durchführung notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Das Urteil legt sodann dar, daß das Konkordat, das gemäß Art. 34 am 10. Sept. 1933, dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, völkerrechtlich in Kraft getreten ist, an demselben Tage auch innerstaatlich wirksam geworden ist. Zur Begründung hierfür verweist es auf seine Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt²⁾, auf das Durchführungsgesetz vom 12. Sept. 1933³⁾ sowie auf eine vom Reichsinnen- und Reichsaußenminister unterzeichnete Bekanntmachung vom 12. Sept., die der Veröffentlichung vorausgeschickt und in der festgestellt wurde, daß das Konkordat gemäß Art. 34 am 10. Sept. in Kraft getreten sei und daß zu seiner Ausführung ein Reichsgesetz ergangen sei. Mit dieser Feststellung könne unmöglich nur die völkerrechtliche Geltung gemeint gewesen sein. Der gleichzeitige Erlaß eines Gesetzes zur Ausführung des Konkordates sei nicht verständlich, wenn nicht das Konkordat selbst mit der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt innerstaatliches deutsches Recht hätte werden sollen.

Die Ausführungen des Gerichts lassen nicht klar erkennen, ob das Gericht als Zeitpunkt des innerstaatlichen Inkrafttretens des Konkordates die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in der Form der Bekanntmachung vom 12. September ansieht, oder ob es der Auffassung ist, daß das Konkordat die Kraft eines Landesgesetzes mit rückwirkender Kraft bereits am 10. September — dem Zeitpunkt des völkerrechtlichen Inkrafttretens — erlangt habe. Zu der eng damit zusammenhängenden Frage, ob die Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt nach der jetzigen Praxis als Transformierungsakt anzusehen sei, oder ob ihr lediglich deklaratorische Bedeutung zukomme, nimmt das Urteil keine Stellung.

Mit dem **Verhältnis von Auslieferungsverträgen zum deutschen Auslieferungsgesetz** vom 23. Dezember 1929 beschäftigt sich ein Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. Nov. 1934⁴⁾. Die von der Schweiz begehrte Auslieferung eines ihrer Staatsangehörigen wegen einer von ihm in der Schweiz begangenen Straftat wird für zulässig erklärt, obwohl unter Umständen die an sich strafbare Tat unter das deutsche Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. Aug. 1934 fallen würde. Da jedoch der deutsch-schweizerische Auslieferungsvertrag vom

¹⁾ RGBl. I 1933, S. 141.

²⁾ RGBl. II 1933, S. 679, 18. Sept.

³⁾ RGBl. I 1933, S. 625.

⁴⁾ JW. 1934, S. 3303, Strafsenat, Ausl. Tab. 3/34.

24. Jan. 1874¹⁾) zwar in einer Reihe von anderen Fällen die Auslieferung ausgeschlossen habe, nicht jedoch für den Fall der Begnadigung, so sei, selbst wenn das Amnestiegesetz Anwendung finden sollte, dieser Umstand unerheblich. Das Gericht nimmt sodann zu der gegenüber dem Vertrage abweichenden Regelung im § 4 des deutschen Auslieferungsgesetzes Stellung:

»Die anderslautende Bestimmung des deutschen Auslief. G. (§ 4 Ziff. 2), nach der die Auslieferung unzulässig sein soll, wenn die Strafverfolgung oder -vollstreckung wegen eines Gnadenerweises nach deutschem Recht nicht zulässig sein würde, findet hier keine Anwendung, weil der Auslieferungsvertrag der beiden Staaten, der nach seinem Inhalt die Ausnahmen von der Zulässigkeit der Auslieferung offensichtlich abschließend regeln wollte, nicht durch eine einseitige gesetzgeberische Maßnahme eines der Vertragsstaaten ohne Zustimmung des anderen geändert werden kann.

.....Es würde im vorliegenden Falle auch nicht der Billigkeit entsprechen, wenn ein aus rein innerpolitischen Gründen von Deutschland erlassenes Straffreiheitsgesetz die Auslieferung wegen einer von einem Schweizer in der Schweiz begangenen Straftat an die Schweizer Behörden unmöglich machen würde«²⁾).

Eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Dez. 1933³⁾) befaßt sich mit der Frage, ob die **Art. 437 und 439 des deutsch-polnischen Oberschlesien-Abkommens** vom 15. Mai 1922 sowie die **Ausführungsbestimmung 2 zu Art. 437 als Schutzgesetz i. S. des § 823 Absatz 2 BGB** angesehen werden können. Es handelt sich um eine Schadensersatzklage einer Transportfirma gegen die Deutsche Reichsbahngesellschaft, die die klagende Firma u. a. damit begründet, die Beklagte habe es entgegen den genannten Vorschriften des Abkommens unterlassen, für Sendungen aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland einen Tarif mit den gleichen Sätzen wie für Sendungen aus Deutsch-Oberschlesien aufzustellen; durch diese Unterlassung seien ihr — der Klägerin — erhöhte Frachtkosten entstanden, die sie mit der u. a. auf unerlaubte Handlung gestützten Klage geltend macht.

Das Reichsgericht weist die Klage ab, indem es zu der Ausführungsbestimmung 2 des Art. 437 ausführt:

»Diese Bestimmung kann nicht als ein Schutzgesetz im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB angesprochen werden. Denn es erhellt daraus nicht, daß ihre Bedeutung weiter gehen soll als eben die eines völkerrechtlichen Vertrags, bei dem, wie es sich von selbst versteht, sich jeder der beiden Staaten von dem Bestreben hat leiten lassen, einen Rechtszustand herbeizuführen zum Schutze der Gesamtheit seiner Angehörigen. Es ist nicht ersichtlich, daß daneben auch der einzelne Staatsbürger oder

¹⁾ RGBl. 1874, S. 113.

²⁾ Vgl. hierzu auch die in dem Bericht in dieser Zeitschr. Bd. V, S. 721 zitierten Entscheidungen.

³⁾ RGZ. Bd. 143, S. 57 (68f) = H. R. R. 1934 Nr. 646, I. Zivil-Senat, I. 150/33.

bestimmte Kreise der Bevölkerung dadurch unmittelbar geschützt werden sollen. Das Gleiche gilt übrigens auch für die Bestimmungen in den Art. 437 und 439 des Abkommens.«

Die Voraussetzungen des Evokationsverfahrens im Art. 588 des Oberschlesien-Abkommens werden in einem Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom 24. Mai 1933¹⁾ erörtert. Die Entscheidung führt zu dem Begriff »oberschlesische Angelegenheit« im Sinne von § 1, Absatz 2 dieses Artikels folgendes aus:

»Das Landgericht in A. ist . . . für den Teil des Abstimmungsgebietes, aus dem die Angelegenheit herrührt, nicht Gericht erster Instanz im Sinne des maßgebenden Abs. 2 Satz 2 a. a. O. Das wäre es nur, wenn der betreffende Teil des Abstimmungsgebietes der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts in A. unterlegen hätte, wie der erste Richter zutreffend darlegt. Die Bedenken, welche die Beklagte dagegen vorbringt, greifen nicht durch. Die deutsche Übersetzung von Artikel 588 § 1 des Genfer Abkommens lautet, wie gesagt, an der maßgebenden Stelle, »wenn die Angelegenheit aus einem Teil des Abstimmungsgebietes stammt, für den diese Gerichte in erster Instanz zuständig sind«. Nach der deutschen Fassung ist also ausschlaggebend, ob das angerufene deutsche Gericht für das Abstimmungsgebiet zuständig ist. Denn sprachlich können die Worte »für den« nur auf »einen Teil« und nicht etwa auf »sie — die Angelegenheit —« bezogen werden. Mithin kommt es auf die räumlichen Beziehungen des angegangenen Gerichts zu dem Teil des Abstimmungsgebietes, aus welchem die Angelegenheit herrührt, an. Wäre durch sie die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes als erste Instanz begründet gewesen, dann hätte das Evokationsverfahren auf Antrag stattzufinden. Sonst aber nicht. Zu demselben Ergebnis führt der französische Wortlaut der einschlägigen Bestimmung:

»... pourvu qu'elle provienne d'un territoire plebiscité, qui relève en première instance de la juridiction des dits tribunaux...«

Er zeigt gleichfalls klar, daß das angegangene Gericht räumlich mit dem Teil des Abstimmungsgebietes, dem die Angelegenheit entstammt, verknüpft gewesen sein muß, um es als zuständig im Sinne von Art. 588 § 1 Abs. 2 des Genfer Abkommens ansehen zu können. Nach alledem unterliegt es keinem Zweifel, daß »zuständig« gleich »örtlich zuständig« zu setzen ist. Und diese Eigenschaft fehlt dem Landgericht in A. in bezug auf das Abstimmungsgebiet. Der Beklagten mag zugegeben werden, daß die hier erörterte Auslegung dahin führt, daß die entscheidende Frage dem Schiedsgericht vielleicht niemals oder nur selten wird unterbreitet werden können. Diese Erwägung kann ihr aber nichts nützen. Das Genfer Abkommen ist als völkerrechtlicher Vertrag eng auszulegen. Es hieße, ihm Gewalt antun, wollte man gegenüber seinem wiedergegebenen Wortlaut der Ansicht der Beklagten folgen. Ihrem Antrage, das Evokationsverfahren einzuleiten, war daher nicht zu entsprechen.«

Das Verhältnis der Freien Stadt Danzig zum Deutschen Reich wird in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. April 1934²⁾ be-

1) Deutsche Justiz 1933, S. 659 ff. 4. U. 27. 33.

2) Deutsche Justiz, 1934, S. 1011, V. Zivilsenat, V B. 5/34.

handelt, und zwar anlässlich der Frage, ob die Unterzeichnung einer weiteren Beschwerde in einer Aufwertungssache durch einen Danziger Rechtsanwalt den Formerfordernissen des Art. 124 Abs. II der Durchf.-V.O. zum Aufwertungsgesetz vom 29. II. 1925 ¹⁾ entspricht. Das Reichsgericht führt hierbei aus:

»...Ein deutsches Gesetz, welches aus besonderen Gründen der Rechtsordnung die Mitwirkung eines Rechtsanwalts fordert, meint damit selbstverständlich einen Rechtsanwalt im Sinne der deutschen Gesetzgebung, d. h. eine nach der Rechtsanwaltsordnung zur Rechtsanwaltschaft bei einem deutschen Gericht zugelassene Persönlichkeit. Das aber ist der in Danzig zugelassene Rechtsanwalt nicht. Auf Grund von Art. 100ff. des Versailler Vertrags (RGBl. 1919, 869) ist die Stadt Danzig mit umliegendem Gebiet aus dem Deutschen Reich ausgeschieden und als »Freie Stadt« ein selbständiger Staat geworden (vgl. RGSt. 67, 255). Die dort ansässigen Rechtsanwälte sind nicht bei einem Gericht des Deutschen Reichs zugelassen. Es besteht keine gesetzliche Handhabe, um eine Ausnahme von dem Formerfordernis der Unterzeichnung durch einen bei einem Gericht des Deutschen Reichs zugelassenen Rechtsanwalt zugunsten der Danziger Rechtsanwälte zu begründen.«

Der Standpunkt des Reichsgerichts deckt sich mit der Rechtsprechung des Kammergerichts, dessen 9. Senat bereits in dem Beschluß vom 25. Oktober 1928 ²⁾ und auch in seinem Beschluß vom 17. Okt. 1930 ³⁾ diese Auffassung vertreten hatte ⁴⁾ ⁵⁾.

Das Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 8. Nov. 1934 ⁶⁾ untersucht den **Begriff Inland im Sinne des Strafgesetzbuches** und die **Exterritorialität von Gebäuden**. Zur Erörterung stand die von der Revision aufgeworfene Frage, ob der von einem afghanischen Studenten in den Räumen des Gesandtschaftsgebäudes begangene Mord an dem afghanischen Gesandten als im Inland begangen anzusehen ist (§ 3

¹⁾ RGBl. I 1925, S. 392.

²⁾ H. R. R. 1929, Nr. 243 = R.u.Pr.Verw.Bl., Bd. 50, S. 610.

³⁾ Rechtspr. i. Aufw. 1930, S. 633 = Danz. Jur. Mon., 1931, S. 15.

⁴⁾ a. A. das OLG. Jena, Beschluß v. 22. 6. 1929, Rechtspr. i. Aufw. 1929 S. 944 = Danz. Jur. Mon. 1931, S. 15.

⁵⁾ Für den umgekehrten Fall der Einlegung einer Beschwerde bei einem Danziger Gericht durch einen deutschen Anwalt hat im Anschluß an schon früher in Aufwertungssachen ergangene Beschlüsse — Beschluß v. 18. Sept. 1924 (Danz. Jur. Mon. 1924, S. 89) u. v. 13. Juni 1929 (Danz. Jur. Mon. 1929, S. 117) — der I. Zivilsenat des Obergerichts in Danzig nunmehr auch für die weitere Beschwerde in Grundbuchsachen einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. In seinem Beschluß vom 13. Dez. 1934 (Danz. Jur. Zt. 1935 Nr. 1, S. 11 f.) nimmt der Senat Bezug auf seine frühere Begründung, nach der die Zugehörigkeit Danzigs zum deutschen Rechtsgebiet im wesentlichen erhalten geblieben sei, und zwar sowohl auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit als auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Vorbildung der Rechtsanwälte und ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

⁶⁾ RGSt., Bd. 69, S. 54 f., II. Strafsenat, 2 D 1204/34.

Reichsstrafgesetzbuch). Im Anschluß an die in der Entscheidung desselben Senats¹⁾ vertretene Auffassung hat das Reichsgericht diese Frage bejaht, mit dem Hinweis darauf, daß diese Ansicht im Einklang mit den anerkannten Regeln des Völkerrechts stünde:

»Nach ihnen wird nicht unterstellt, daß die Wohnung und die Geschäftsräume des Gesandten ausländisches Gebiet seien und daß sich Personen und Sachen, denen »Exterritorialität« zukommt, in diesen Räumen außerhalb des Staatsgebiets befänden. So ist auch in deutschen Gesetzen nicht bestimmt, daß diese Räume zum Gebiet des Absende staates zu rechnen seien. Durch die Vorschriften der §§ 18ff. GVG. sind die sog. »Exterritorialen« nur (zur ungehemmten Erfüllung der amtlichen Aufgaben der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen) von der inländischen Gerichtsbarkeit im allgemeinen befreit. Das Recht der Exterritorialität geht nur soweit, als es erforderlich ist, die Unverletzlichkeit des Gesandten und seiner Begleitung zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke genießen sie auch erhöhten Schutz (§ 104 StGB.). Bei anderen Personen, die sich in den Räumen einer Gesandtschaft aufhalten, seien sie auch Ausländer, bestehen keinerlei Beschränkungen für die inländische Gerichtsbarkeit. Dem Zwecke, die Unverletzlichkeit des Gesandten zu gewährleisten, würde es sogar widersprechen, wollte man ein Verbrechen, das sie in den Räumen der Gesandtschaft gegen den Gesandten selbst verüben, als im Auslande begangen ansehen.

Auch daraus kann die Revision nichts für ihren entgegengesetzten Standpunkt herleiten, daß der Gesandte seinen Wohnsitz im Heimatlande beibehält und dort seinen Gerichtsstand hat (vgl. § 15 ZPO.).

Daß gewisse Amtshandlungen nicht in den Räumen der Gesandtschaft vorgenommen werden dürfen, ist nur die Folge der anerkannten Unverletzlichkeit des Gesandten und der ihm Gleichgestellten und beschränkt sich wiederum auf diesen Zweck«²⁾.

In seinem Urteil vom 6. März 1935³⁾ nimmt der Reichsfinanzhof Stellung zu dem Begriff »Inland« im Sinne des Firmen- und Gewerbesteuerrechts. Er prüft die Frage, ob durch die Unterhaltung von Blumenläden auf den Seedampfern des Norddeutschen Lloyd eine Betriebsstätte im Gemeindebezirk des Heimat hafens der Dampfer, also im bremischen Staatsgebiet begründet werde, und ob der Inhaber der Blumenläden gemäß § 11 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 des bremischen Gesetzes betreffend die Firmen- und Gewerbesteuer vom 21. Mai 1921 in Bremen zur Firmen- und Gewerbesteuer herangezogen werden könne. Der Reichsfinanzhof verneint diese Frage; bei dieser Gelegenheit stellt er zunächst fest:

1) RGSt., Bd. 3, S. 70, vgl. Bruns, *Fontes juris gentium* Series A, sect. 2, t. 1, Nr. 3, S. 135f., in demselben Sinne vgl. auch die Entscheidung der französischen cour de cassation vom 16. Mai 1934, abgedruckt diese Zeitschr., Bd. IV, S. 946.

2) Vgl. hierzu Lohmann in *Dt. Jur. Zt.* 1933 Sp. 967.

3) JW. 1935 S. 2853 = Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, Bd. 37, S. 265, 4. Senat, IV. A 210/34 S.

»Nach völkerrechtlichen Grundsätzen umfaßt allerdings die Gebietshoheit des eigenen Staates die nationalen Handelsschiffe auch auf offener See. Die völkerrechtliche Fiktion der sog. schwimmenden Gebietsteile ist aber bereits durchbrochen, sobald ein Handelsschiff die nationalen Hoheitsgewässer eines fremden Staates erreicht hat (siehe auch Ur. des RFH., VI A 274/30 v. 26. Febr. 1930: StW. 1930 Nr. 772¹⁾).

Die Entscheidung fährt sodann fort:

»Hinsichtlich der Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze auf das Steuerrecht hat der 5. Senat in einer Umsatzsteuersache näher ausgeführt, daß die völkerrechtliche Fiktion der schwimmenden Gebietsteile nicht bedeutet, daß Handelsschiffe auf hoher See ohne weiteres und in jeder Beziehung zum staatsrechtlichen Inland gehörten, sondern daß damit nur völkerrechtlich ausgesprochen sei, daß außer dem Heimatstaat kein anderer Staat bezgl. der auf hoher See befindlichen Schiffe eine Staatsgewalt ausüben dürfe (RFH. 26, 271 ff.). Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an. Für die Frage, ob die Personendampfer des Norddeutschen Lloyds, auf denen der Beschwerdegegner Blumenläden unterhält, als bremisches Gebiet i. S. des § 1 Nr. 5 des bremischen Firmen- und GewStG. zu gelten haben, scheidet also die völkerrechtlichen Grundsätze im Hinblick auf ihre wesentlich andere Zweckbestimmung aus.«

Einen Beitrag zu dem Begriff »Inland« im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bringt die Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 1. Juni 1934²⁾, in der außerdem die völkerrechtliche Stellung des Bodensees eine Rolle spielt. Es handelt sich um die Frage, ob die auf der Fähre zwischen Staad und Meersburg erzielten Umsätze als auf deutschem Staatsgebiet getätigt anzusehen sind. Der Reichsfinanzhof geht hierbei auf die Rechtsnatur des Bodensees ein und führt zu dieser Frage folgendes aus:

»Über die staatsrechtliche Natur des Bodensees gibt es verschiedene Ansichten. Die einen vertreten den Standpunkt, der See gehöre nach realen Teilen zu den einzelnen Uferstaaten; die Grenze werde von der »Mittellinie« gebildet, was wohl heißen soll, daß jeder Punkt des Sees zu dem ihm zunächstliegenden Staatsgebiet gehöre. Die anderen meinen, es bestehe ein Kondominat aller Uferstaaten, sei es mit Ausnahme eines gewissen Uferstreifens, sei es ohne eine solche Ausnahme; von einem solchen Kondominat seien nur die Seeteile auszunehmen, die durch Staatsverträge real aufgeteilt worden sind. Das Reichsgericht hat sich in einer Entscheidung vom 25. September 1923 (RGSt. Bd. 57 S. 368) der ersten Ansicht, also der Theorie der realen Teilung, angeschlossen. Dieser Ansicht tritt auch der erkennende Senat bei. Von den Gründen für diese Auffassung ist der eine zwingend, daß es bei Geltung eines

¹⁾ In demselben Sinne für Binnenhandelsschiffe vgl. das Urteil des badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 1932 (Reger-Oeschey, Entscheidungen der Gerichte u. Verwaltungsbehörden aus dem Rechtsgebiet der inneren Verwaltung, Bd. 53, S. 535).

²⁾ Steuer und Wirtschaft 1934 S. 1247 = Entscheidungen des Reichsfinanzhofes Bd. 36 S. 185, V A 186/33.

Kondominats nicht möglich gewesen wäre, daß über einzelne Teile des Bodensees die anliegenden Staaten ohne Beteiligung der anderen Bodenseestaaten Verträge über die reale Teilung abgeschlossen hätten, wie das in dem Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Thurgau vom 20./31. Oktober 1854 (Bad. Reg. Bl. 1855 S. 113) wegen des sogenannten Untersees und in dem Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz vom 28. April 1878 (Bad. GesVOBl. 1879 S. 817) wegen des sogenannten Konstanzer Tritters geschehen ist.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die von der Fähre befahrene Seestrecke in jedem Punkte dem deutschen Landgebiet näher liegt als dem schweizerischen. Hiernach werden die Leistungen des Fährbetriebs ausschließlich auf deutschem Staatsgebiet bewirkt.«

Die Ausführungen über die Rechtsnatur des Bodensees sind, abgesehen davon, daß sie nur einen Auszug aus der weit ausführlicheren Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 57 S. 368¹⁾ enthalten, im vorliegenden Falle nicht entscheidend da — wie das Urteil selbst betont — auch bei Annahme eines Kondominats der Uferstaaten der Bodensee als Inland im Sinne des deutschen Umsatzsteuergesetzes anzusehen wäre.

Daß der Überlinger See genannte Teil des Bodensees weder Zollausland noch Zollausschlußgebiet ist, hebt der Reichsfinanzhof, ebenfalls in einer Umsatzsteuersache, in seinem Urteil vom 5. April 1933²⁾ hervor. Entgegen der Ansicht des Reichsfinanzministers lehnt er die Möglichkeit der Entstehung eines Zollausschlußgebiets durch Gewohnheitsrecht ab, da Art. 82 Abs. 2 Satz 3 der Reichsverfassung ein formelles Reichsgesetz erfordere; aus demselben Grunde habe ein etwaiges früheres Gewohnheitsrecht des Inhalts, daß der Bodensee als Zollausland anzusehen sei, daneben nicht mehr fortbestehen können. Die Tatsache allein, daß Zölle auf diesem Gebiet seit längerer Zeit nicht erhoben worden seien, sei im übrigen für die Bildung eines Zollausschlußgebiets im Wege des Gewohnheitsrechts nicht ausreichend.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 16. November 1933³⁾ erörtert Fragen aus dem Staatsangehörigkeitsrecht, die im Zusammenhang mit der im Art. VI des russisch-polnischen Friedensvertrages vom 15. März 1921 getroffenen Regelung strittig geworden sind. Es handelt sich um eine Ehescheidungsklage gegen einen ehemaligen Kongreßpolen russischer Staatsangehörigkeit, der im Jahre 1916 mit einer ehemals preußischen Staatsangehörigen die Ehe in Deutschland geschlossen hatte und seitdem in Deutschland wohnt. Das Gericht prüft unter Heranziehung der Bestimmungen des Vertrages von 1921 die Frage der Staats-

¹⁾ Fontes a. a. O. Nr. 299.

²⁾ Entscheidungen des Reichsfinanzhofs Bd. 33 S. 57ff., IV Senat, IV A 13/33.

³⁾ JW. 1934 S. 1920, 1 U. 255/33.

angehörigkeit des beklagten Ehemannes, da diese sowohl für die Zuständigkeit als auch für das anzuwendende Recht von Bedeutung war. In Übereinstimmung mit Makarov ¹⁾ kommt es zu dem Ergebnis, daß der Beklagte, der nicht für Rußland optiert hat, die polnische Staatsangehörigkeit besitzt. Zur Begründung hierfür zieht es die Vorschrift des Art. VI Ziffer 1 a. a. O. heran, die allen über 18 Jahre alten Personen, die am 1. August 1914 russische Staatsangehörige waren und sich im Zeitpunkt der Ratifikation des Vertrages auf polnischem Gebiet befinden, ein Optionsrecht zugunsten Rußlands bzw. der Ukraine gewährt; dasselbe Recht soll gemäß Ziffer 3 auch denjenigen Personen zustehen, die sich nicht auf polnischem Gebiet befinden und nicht die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsstaates erworben haben.

Hieraus sei für die Auslegung der Ziffer 1 als selbstverständlich der Satz abzuleiten, daß, »wer nicht für Rußland optiert, vom Inkrafttreten des Vertrages an die polnische Staatsangehörigkeit erwirbt«. Für die Auslegung der Ziffer 3 folge ferner hieraus, daß

»die polnische Staatsangehörigkeit auch diejenigen in Kongreßpolen, soweit es an Polen fällt, beheimateten Personen erwarben, die sich nicht im Gebiete Polens aufhielten — es sei denn, daß sie für Rußland optierten. Umgekehrt behielt die russische Staatsangehörigkeit, wer in dem bei Rußland verbleibenden Teile Kongreßpolens beheimatet war, dort aber nicht wohnte und nicht für Polen optierte.«

Dafür, daß diese Auslegung des Vertrages auch im Einklang mit den Absichten der Parteien stehe, verweist das Gericht einerseits auf Art. 4 des Minderheitenvertrages mit den Entente-Mächten vom 28. Juni 1919 sowie auf Art. 2 Ziffer 2 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 ²⁾, andererseits auf die in der russischen Verordnung vom 15. Dezember 1921 ³⁾ zum Ausdruck gekommene Auffassung Rußlands. Aus diesen Vorschriften ergebe sich die Tendenz Polens, alle Angehörigen des polnischen Volkstums, auch soweit sie im Ausland ihren Aufenthalt haben, als polnische Staatsangehörige in Anspruch zu nehmen, und das Bestreben Rußlands, sich aller Staatsangehörigen zu entledigen, die sich nicht ausdrücklich zu Rußland bekannten ⁴⁾.

Zwei Urteile des Reichsgerichts erörtern den Umfang und die Be-

¹⁾ JW. 1932 S. 3800; vgl. auch Leske-Loewenfeld Bd. VII 1934, I. Teil, I. Lieferung S. 147f. und diese Zeitschr. Bd. I (1929), S. 364.

²⁾ Dziennik Ustaw R. P. 1920 Nr. 7 Pos. 44; deutsche Übersetzung in Poln. Gesetze u. Verordnungen 1921, S. 33.

³⁾ G. S. der RSFSR. 1922 Nr. 1 Art. 11; deutsche Übersetzung bei Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands, 1924, S. 110.

⁴⁾ In demselben Sinne vgl. auch das Urteil des Kammergerichts vom 4. 6. 1934, abgedr. in dem Sonderheft der Zeitschr. f. ausl. u. int. Privatrecht, IP. Rspr. 1934 Nr. 141 und das Urteil des Poln. Obersten Verwaltungsgerichts vom 4. 11. 1932 (Zeitschr. f. Ostrecht 1933, S. 836.)

deutung der **Rechtsschutzklausel in Staatsverträgen**. Bei der ersten Entscheidung vom 16. Oktober 1934¹⁾ war die Auslegung des Art. I § 4 des deutsch-lettischen Vertrages vom 28. Juni 1926 streitig, der folgenden Wortlaut hat:

»Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen freien Zutritt zu den Gerichten... haben, zur Verfolgung und Vertretung ihrer Rechte, und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen genießen, die den Inländern zustehen. Sie sollen wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtslage der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.«

Das Gericht stellt zunächst die in der Literatur und Praxis deutscher und lettischer Gerichte widerstreitenden Ansichten zu dieser Bestimmung gegenüber²⁾ und stellt dazu fest, daß die Gruppe von Verträgen, in denen den Ausländern der freie und ungehinderte Zutritt zu den Gerichten garantiert wird³⁾, keine Befreiung von Sonderbestimmungen zuungunsten der Ausländer wie z. B. von der im § 110 ZPO festgesetzten Pflicht zur Sicherheitsleistung enthalten. Daher sei nur zu untersuchen, ob diejenigen Verträge, in denen sich — ebenso wie beim deutsch-lettischen Abkommen — noch der Zusatz findet, daß die Ausländer »in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen genießen sollen, die den Inländern zustehen«, eine derartige Befreiung gewährleisten⁴⁾. Das Reichsgericht verneint diese Frage, indem es diese zweite Gruppe einer dritten gegen-

1) RGZ. Bd. 146 S. 8 ff. = Jur.W. 1935, S. 346 ff. mit Anm. von Jonas, III. Zivilsenat, III 49/34.

2) Für eine weite Auslegung dieser Vorschrift in dem Sinne, daß auch die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten dadurch gewährleistet sei, hatten sich ausgesprochen der 8. Zivilsenat des Kammergerichts (JW. 1929 S. 2615), der lettländische Appellhof in Riga (Zeitschr. f. ausl. u. intern. Privatrecht 1928 S. 979); Kiesbye in JW. 1929 S. 417; Petersen in der Anmerkung zu JW. 1929 S. 2615. Den entgegengesetzten Standpunkt vertraten namentlich der 14. Senat des Kammergerichts (JW. 1930 S. 1877), Lutterloh in JW. 1929 S. 418; Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO. 15. Aufl. § 110 Anmerkung II, 1 und 3; Magnus, Tabellen zum internationalen Recht, 2. Aufl. Heft 1 S. 76.

3) Vgl. z. B. Art. 277 V. V.; Art. 9 des vorläufigen deutsch-jugoslawischen Handelsvertrages vom 4. 2./5. 12. 1921; Art. 8 des vorläufigen deutsch-französischen Handelsabkommens vom 5. August 1926; Art. I Abs. 3 des deutsch-amerikanischen Handels- und Freundschaftsvertrages vom 8. Dezember 1923.

4) Abgesehen von dem deutsch-lettischen Vertrag gehören zu dieser Gruppe Art. I des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 20. Januar 1922; Art. 3 des deutsch-litauischen Handelsvertrages vom 1. Juni 1923; Art. 4 des deutsch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 31. Oktober 1925; Art. I Abs. 1 des deutsch-japanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 20. Juli 1927; Art. 3 Abs. 1 des deutsch-estnischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. Dezember 1928; Art. 5 des deutsch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 24. März 1928 und Art. 4 des deutsch-litauischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 30. Oktober 1928.

überstellt, in denen sich ausdrückliche Vorschriften über die Verpflichtung von Ausländern zur Sicherheitsleistung finden ¹⁾ und in denen zum Teil ²⁾ sogar betont wird, dass »in der Zusage der den Inländern zustehenden Rechte und Begünstigungen in Bezug auf den Zutritt zu den Gerichten nicht die Befreiung von der Sicherheitsleistung enthalten ist.«

Aus dem Vergleiche dieser Fassungen ergebe sich eindeutig, daß sich die allgemeine Gleichstellungsklausel nicht auf die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung erstreckt, da immer, wenn die Befreiung von der Sicherheitsleistung gewollt gewesen sei, dies ausdrücklich in den Abkommen hervorgehoben sei.

Zu der Rechtsschutzklausel des Art. 1 des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 28. Mai 1929, deren Fassung sich von der üblichen nicht wesentlich unterscheidet, führt das Urteil vom 17. Sept. 1935 ³⁾ folgendes aus:

»Sie bedeutet für den Regelfall nichts weiter, als daß den beiderseitigen Staatsangehörigen die Befugnis gewährleistet wird, in Angelegenheiten der Person und des Vermögens den Schutz der einheimischen Gerichte ebenso in Anspruch zu nehmen, wie er den Inländern offensteht. Sie erschöpft sich daher darin, daß sie dem Ausländer das dem Inländer zustehende Recht gewährt, zum Schutze seiner Person und seines Vermögens die einheimischen Gerichte anzugehen, regelmäßig also in der Befugnis zur Klageerhebung und in dem Recht, vor den einheimischen Gerichten aufzutreten, soweit die Inländer das dürfen. Weitergehende Befugnisse gewährt die Rechtsschutzklausel — von besonderen, hier nicht in Betracht kommenden Fällen abgesehen — dagegen nicht. Für die in der Nachkriegszeit geschlossenen Verträge gehen denn auch die gemeine Meinung und die Staatenpraxis im Deutschen Reich dementsprechend dahin, daß die Klausel nicht einmal Folgerungen für die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und hinsichtlich der Gewährleistung des Armenrechts zulasse (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 189 und Bd. 146 S. 8).«

Das Urteil nimmt ferner Stellung zu der Frage, ob eine Schadensersatzklage eines Türken gegen das Deutsche Reich auf § 7 des noch

¹⁾ Vgl. z. B. Art. 3 des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages vom 20. Januar 1922, Art. 2 des deutsch-österreichischen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923; Art. 3 des vorläufigen deutsch-estnischen Wirtschaftsabkommens vom 27. Juni 1923; Art. 2 des deutsch-polnischen Vertrages über den Rechtsverkehr vom 5. März 1924; Art. 12 des deutsch-russischen Niederlassungsabkommens vom 12. Oktober 1925; Art. 1 des deutsch-bulgarischen Vertrages über den Rechtsverkehr vom 22. Dezember 1926; Art. 14 des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928; Art. 1 des deutsch-litauischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 30. Oktober 1928 und Art. 2 des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 28. Mai 1929.

²⁾ Vgl. das Abkommen mit Estland.

³⁾ RGZ. Bd. 149 S. 83 = J.W. 1936, S. 384; III. Zivilsenat, III 277/34.

geltenden preußischen Staatshaftungsgesetzes von 1909 gestützt werden kann, wenn eine **Bekanntmachung** in der Preußischen Gesetzessammlung **über die Verbürgung der Gegenseitigkeit** zwar nicht veröffentlicht worden ist, die türkische Gesetzgebung jedoch tatsächlich die Gegenseitigkeit verbürgt. Diese Frage beantwortet das Urteil dahin, daß die im § 7 vorgesehene Bekanntmachung jedenfalls eine verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Geltendmachung, wenn nicht sogar eine sachlich rechtliche Bedingung für die Entstehung des Anspruchs darstelle. Der Anspruch stehe dem Ausländer so lange nicht zu, als nicht die Gegenseitigkeit verbürgt und dies in der Preußischen Gesetzessammlung bekannt gemacht worden sei. Hieran habe auch die Vorschrift des Art. 1 des deutsch-türkischen Vertrages nichts ändern wollen.

In einem kurze Zeit darauf ergangenen Urteil vom 24. September 1935 ¹⁾ führt derselbe Senat aus, daß auch der nachträgliche Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ebensowenig wie eine nachträgliche Verbürgung der Gegenseitigkeit als ausreichend zu erachten sei für die Geltendmachung des Anspruches aus § 7 a. a. O.

In der Praxis der Erbgesundheitsgerichte ist die Frage aufgetaucht, ob gemäß § 1 des Gesetzes zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 ²⁾ auch die **Unfruchtbarmachung von Ausländern** angeordnet werden kann. Nachdem zunächst das Erbgesundheitsgericht Berlin in einem Beschluß vom 19. April 1934 ³⁾ diese Frage mit einer nur kurzen Begründung bejaht hatte, liegt nunmehr auch eine Entscheidung einer höheren Instanz und zwar des Erbgesundheitsobergerichts Stettin vom 3. August 1935 ⁴⁾ vor, die sich sowohl für Ausländer als auch für Staatenlose auf denselben Standpunkt stellt ⁵⁾. In diesem Beschluß wird folgendes ausgeführt:

»Die Frage, ob der Beschwerdeführer die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, bedarf keiner Prüfung. Auch der Ausländer unterliegt, sobald er das Reichsgebiet betritt, den Vorschriften der Gesundheitspolizei (Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Art. Internationales Verwaltungsrecht, Abschn. VIII Ziff. 1 Bd. 3 S. 353.).

Allerdings wird man, wie beim Impfzwange, als Voraussetzung für die Durchführung der Unfruchtbarmachung die Begründung eines Wohnsitzes, mindestens einen längeren Aufenthalt im Inlande verlangen müssen. Diese Voraussetzung ist aber hier gegeben, da der Beschwerdeführer mit seinen Eltern in Pommern einen Wohnsitz begründet hat und in ein dauerndes Arbeitsverhältnis eingetreten ist.

Das RGes. v. 14. Juli 1933 gibt keinen Anhalt dafür, daß seine Vor-

¹⁾ H. R. R. 1936 Nr. 192, III. 1. 35.

²⁾ RGBl. 1933 I S. 529.

³⁾ Deutsche Justiz 1934 S. 948 mit Anmerkung von Maßfeller.

⁴⁾ JW. 1935 S. 2739, W.g. 442/35.

⁵⁾ a. A. Ristow in JW. 1935, S. 1827, der eine Unfruchtbarmachung nur mit Zustimmung des Ausländers für zulässig erachtet.

schriften nur auf Reichsangehörige anwendbar sein sollten. § 1 spricht ganz allgemein davon, daß »wer« erbkrank ist, der Unfruchtbarmachung unterliegt, also ohne Beschränkung auf Inländer. Nach den Ansichten des Gesetzes kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Erzeugung von Nachkommenschaft durch einen erbkranken Ausländer im Inlande im höchsten Maße unerwünscht ist, namentlich dann, wenn der Staat sich dieser Nachkommen, wie z. B. bei dem unehelichen Kinde einer Reichsangehörigen, nicht durch Ausweisung entledigen kann. Ob der Ausländer durch Verlassen des Reichsgebietes sich der Durchführung der Unfruchtbarmachung entziehen kann, ist eine andere Frage. Ihre Bejahung schließt aber die Feststellung, daß die Voraussetzung für die Unfruchtbarmachung gegeben ist, nicht aus.

Alle diese Erwägungen treffen auf Staatenlose erst recht zu, da hier ein Gegensatz zu einer anderen Staatsgewalt gar nicht in Betracht kommen kann.«

Die im § 42k des Strafgesetzbuches vorgesehene **Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher** hat sowohl das Kammergericht ¹⁾ als auch das Reichsgericht ²⁾ gegenüber **Ausländern** für anwendbar erklärt, allerdings mit der Maßgabe, daß gemäß § 456a StPO, § 2 Ziff. 2 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 von der Ausführung der Entmannung dann abgesehen werden kann, wenn der Verurteilte aus dem Reichsgebiet ausgewiesen wird ³⁾.

Eine Reihe von Entscheidungen des Landeserbhofgerichts Celle erörtert die **Anwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf nationale Minderheiten** polnischen oder litauischen Volkstums. Von Seiten der Minderheitsangehörigen war hierzu geltend gemacht worden, das Reichserbhofgesetz sei nach dem Inhalt seiner Präambel zur Sicherung alter deutscher Erbsitte und zur Erhaltung deutschen Volkstums erlassen, könne daher auf Angehörige fremden Volkstums keine Anwendung finden. Überdies könne der Erbhof, eine Schöpfung deutschen Rechts, den Angehörigen fremden Volkstums nicht aufgezwungen werden, da hierin eine von der Reichsregierung abgelehnte zwangsweise Eindeutschung (Germanisierung) liegen würde.

¹⁾ H. R. R. 1935 Nr. 539.

²⁾ JW. 1934 S. 2410 = H. R. R. 1934 Nr. 1718.

³⁾ Zur Frage der Anwendung von Fürsorgeerziehungsmaßnahmen gegenüber Ausländern vgl. H. R. R. 1934 Nr. 1475, und von vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen vgl. H. R. R. 1934 Nr. 326; zur Gewährung von Vollstreckungsschutz auf Grund der Zwangsvollstreckungsverordnung vom 26. Mai 1933 gegenüber Ausländern JW. 1934 S. 53 und S. 1196; vgl. auch den Bescheid des Reichsjustizministeriums an den Sudetendeutschen Heimatbund vom 21. Nov. 1933 in Deutsche Justiz 1933 S. 764; über die Frage der Gewährung von Zahlungsfristen an ausländische Grundstückseigentümer gemäß §§ 6, 7 des Aufwertungsfälligkeitgesetzes vgl. JW. 1934 S. 491 und S. 1055.

Das Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. Oktober 1935 (RGBl. 1935 I, S. 1246) findet nach der ausdrücklichen Vorschrift seines § 5 auf Ausländer keine Anwendung (vgl. hierzu die Begründung des Gesetzes in Nr. 251 des Deutschen Reichsanzeigers und Maßfeller in Deutsche Justiz 1935 S. 1880).

In seinem Beschluß vom 7. Dez. 1934¹⁾ lehnt das Landeserbhofgericht diese Einwendung der Minderheit mit folgenden Argumenten ab, die sich in fast allen zu dieser Frage ergangenen Beschlüssen in ähnlicher oder derselben Form wiederfinden²⁾:

»Es trifft zwar zu, daß in den Anfangsworten des Vorspruches des Reichserbhofgesetzes erklärt wird, die Reichsregierung wolle 'unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten'. Das kann aber keineswegs so verstanden werden, daß die sich zu einem anderen Volkstum bekennenden Bauern in Deutschland den Vorschriften des Gesetzes nicht unterworfen, also auch nicht des durch das Gesetz geschaffenen Bauernschutzes teilhaftig geworden sind. Vielmehr ergibt sich aus Abs. 7 des Vorspruches: 'Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsangehöriger, deutschen oder stammesgleichen Blutes... ist', daß das Gesetz nicht nur das rein deutsche Volks- und Bauerntum erfassen und schützen will. Es will in demselben Maße allen anderen in Deutschland lebenden Volkstumsgemeinschaften seinen Schutz zuteil werden lassen, sofern diese nur stammesgleichen Blutes sind. Was der Begriff 'stammesgleichen Blutes' in diesem Zusammenhang bedeutet, ist in dem Reichserbhofgesetz selbst nicht ausdrücklich ausgeführt. Das Gesetz sagt nur, daß stammesgleichen Blutes nicht ist, wer seit dem 1. Januar 1800 unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat (§ 13 Abs. II, III REG.). Wie das Landeserbhofgericht schon wiederholt (z. B. in seinen Beschlüssen 3 (6) EH. 1334/34 und 1377/34, ferner 4 (6) EH. 775/34) und in Übereinstimmung mit Vogels Kommentar zum Reichserbhofgesetz § 13 Anm. 2 ausgesprochen hat, müssen als stammesgleich jedenfalls diejenigen Völker angesehen werden, die in geschlossener Volkstumssiedlung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind. Hierunter sind außer Wenden, Masuren, Kaschuben und Dänen auch die Polen zu rechnen. Der Ton liegt in dem Vorspruch auf dem Wort 'Bauerntum'. Das ergibt klar sein Absatz 7. Alle in Deutschland lebenden Bauern, gleichviel, zu welchem Volkstum sie sich bekennen, bilden, sofern sie nur stammesgleichen Blutes und Angehörige des Deutschen Reiches sind, in ihrer Gesamtheit das Bauerntum, aus dem sich die Bevölkerung des Deutschen Reiches erneuert und das demnach die 'Blutquelle des deutschen Volkes' ist. Alle stammesgleichen Volksteile sollen durch die Stärkung ihres Bauerntums in ihrer Art erhalten werden. Wenn der Vorspruch des Reichserbhofgesetzes weiter von der Sicherung alter, deutscher Erbsitte spricht, so kann darunter nicht eine im Reichsgebiet allgemein verbreitete eigentümliche deutsche Erbsitte verstanden sein, die im Gegensatz zu den Erbwohnheiten andersstämmiger Volksteile besteht. Eine gleichartige über das ganze Reichsgebiet verbreitete eigentümlich deutsche bäuerliche Erbsitte hat es bis zum Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes in Deutschland nicht gegeben. Vielmehr haben bisher viele bäuerliche Erbsitten in

¹⁾ Kulturwehr 1935, S. 80, 3. Senat, 3 EH, 1016/34.

²⁾ Vgl. hierzu den Beschluß vom 1. Aug. 1934 (JW. 1934, S. 2480, 3 EH., 1334/34); vom 9. Aug. 1934 (Deutsche Justiz 1934 S. 1130 mit Anmerkung von Vogels, 3 EH., 1378/34); vom 1. Nov. 1934 (JW. 1934, S. 3138, 4 EH., 775/34).

Deutschland gegolten, und der Gesetzgeber hat nur diejenige aus ihnen ausgewählt, die ihm zur Sicherung des in Deutschland zur Zeit bestehenden Bauerntums, also nicht zur Sicherung des deutschen Volkstums, am besten geeignet erschien. Viele deutsche Stämme haben ebenso wie die dem polnischen Volkstum angehörenden unter der Geltung des Reichserbhofgesetzes ihre bisherige Erbsitte aufgeben müssen. Von einer zwangsweisen Eindeutschung unter einseitiger Zurückdrängung polnischer Erbsitte kann daher nicht die Rede sein. Auch die Bauern, die ihrem Volkstum nach zu der polnischen Minderheit in Deutschland gehören, können auch unter der Herrschaft des Reichserbhofgesetzes wie bisher ihrem Volkstum leben und genießen außerdem noch die Vorteile, die das Reichserbhofgesetz ihnen bietet.«¹⁾

Der Beschluß desselben Gerichts vom 1. Nov. 1934²⁾, der die Beschwerde eines polnischen Minderheitsangehörigen gegen die Eintragung seines in Oberschlesien liegenden Hofes in das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe zurückweist, mußte sich außerdem mit der Behauptung des Beschwerdeführers auseinandersetzen, die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf seinen Hof enthalte eine Verletzung des Genfer Oberschlesien-Abkommens von 1922, da auf diese Weise nicht nur die persönliche Freiheit des Bauern hinsichtlich der seine Angehörigen betreffenden Entschließungen, sondern auch seine wirtschaftliche Freiheit in Bezug auf den Hof aufgehoben werde.

Das Gericht zitiert die Artikel 65, 67, 68 und 75 des Abkommens und führt sodann hierzu aus:

»Aus diesen Vorschriften ergibt sich, daß während der Geltung des Minderheitsabkommens auch neue Gesetze erlassen werden können, welche das ehemalige oberschlesische Abstimmungsgebiet ebenso betreffen, wie das übrige Gebiet des deutschen Reiches. Eine Ausnahme für das ehemalige Abstimmungsgebiet kann nur insoweit im Einzelfall in Betracht kommen, als die Anwendung dieser Gesetze etwa die gleichmäßige Behandlung von Angehörigen einer Minderheit mit den Angehörigen der Mehrheit in Frage stellen könnte. Andererseits findet das Verlangen einer Minderheit nach einer Sonderstellung gegenüber der Mehrheit auch im Genfer Abkommen keine Stütze.

¹⁾ Eine Entscheidung des Reichserbhofgerichtes liegt zu dieser Frage bisher nicht vor; in seinem Beschluß vom 12. Juli 1935 (Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 672) konnte der 1. Senat des Reichserbhofgerichtes von einer Stellungnahme aus formellen Gründen absehen und die an ihn gerichtete weitere Beschwerde bereits als unzulässig zurückweisen. Aus der Literatur vgl. einerseits Gramm in Deutsche Justiz 1934, S. 568, andererseits die Aufsätze von v. Openkowski in Kulturwehr 1934, S. 587 ff. und S. 643 ff. Vgl. auch die Eingabe des Bundes der Polen in Deutschland e. V. an den Führer vom 15. Mai 1934 (Kulturwehr 1934, S. 590 ff.) und die durch Schreiben des Reichs- und preussischen Ministers des Innern hierauf erteilte Antwort vom 13. 3. 35 a. a. O. S. 573. Bezüglich der Anwendung des Gesetzes auf Angehörige litauischen Volkstums vgl. den in der Begründung ähnlichen Beschluß vom 2. Mai 1935 (JW. 1935, S. 2576 = Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 427, 2 We. 1872/35 mit Anm. von Vogels).

²⁾ JW. 1934, S. 3138.

Nach Lage des Falles kann hier eine ungleichmäßige Behandlung nicht vorliegen, da die Beschwerdeführer durch die Anwendung des R.-ErbhofG. nicht anders gestellt werden, als die dem deutschen Volkstum angehörenden Bauern in West-Oberschlesien«¹⁾).

Eine weitere Frage des Minderheitenrechtes, die Zulässigkeit der Eintragung **fremdsprachlicher Vornamen** in das deutsche Personenstandsregister, ist Gegenstand mehrerer gerichtlicher Entscheidungen. In fast ständiger Rechtsprechung hatte das Kammergericht hierzu bisher den Rechtssatz aufgestellt, daß ausländische Vornamen dann nicht in ihrer fremdsprachlichen Fassung in das Personenstandsregister eingetragen werden dürfen, wenn für dieselben eine anerkannte deutsche Sprachform vorhanden ist²⁾. In einem Beschluß vom 30. Dezember 1933 hat nunmehr das Landgericht Elbing³⁾ den Standpunkt vertreten, daß diese Rechtsprechung nicht mehr der im nationalsozialistischen Staat anerkannten Bedeutung des Volkstums entspräche:

»Gerade der neue deutsche Staat lehnt es ab, auch Inländer, die sich zu einem fremden Volkstum bekennen, mit Gewalt zum deutschen Volkstum hinüber zu führen. Er will niemanden in seinem Volksgefühl kränken. Es muß daher einem Angehörigen des polnischen Volkes das Recht zugestanden werden, seinem Sohne polnische Vornamen beizulegen.«

Der Zivilsenat 1a des Kammergerichts hat jedoch unter Aufrechterhaltung seines früheren Rechtssatzes den Beschluß des Landgerichts Elbing aufgehoben und zu den Ausführungen des Landgerichts wie folgt Stellung genommen⁴⁾:

»Es kann schon zweifelhaft sein, ob der fragliche Rechtsgrundsatz in seiner Allgemeinheit oder in einzelnen Auswirkungen tatsächlich der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht entspricht. Jedenfalls beruht er auf einer von politischen Erwägungen freien, rein logischen Auslegung bestehender Gesetzesvorschriften, die der Senat auch bei nochmaliger Prüfung für zutreffend hält. Dieses vom nationalsozialistischen Staat übernommene und bisher nicht abgeänderte Recht bindet den Richter selbst dann, wenn seine Anwendung im Einzelfall zu Folgen führen würde, die mit der nationalsozialistischen Auffassung nicht vereinbar wären.«⁵⁾

Der Begriff »Polen deutscher Reichsangehörigkeit« im Art. 91 des Versailler Vertrages wird in dem Beschluß des Reichsgerichts vom

1) Ähnlich auch der Beschluß des Anerbengerichts in Groß-Strehlitz vom 18. 4. 1934 (Kulturwehr 1934, S. 592).

2) Vgl. u. a. den Beschluß des Kammergerichts vom 10. Dezember 1926 in Zeitschrift für Standesamtswesen 1927, S. 65.

3) Kulturwehr 1934, S. 46, 3. T. 908/33.

4) Kulturwehr 1935, S. 98 ff., Beschluß vom 22. Juni 1934, 1 a X 599/33.

5) Vgl. in demselben Sinne auch den Beschluß des Landgerichts Allenstein vom 24. März 1934, Kulturwehr 1934, S. 446 ff., 4 T 210/34, und den Bescheid des preußischen Ministeriums des Innern an den Bund der Polen e. V. vom 10. 7. 34 a. a. O. 1935, S. 23.

23. April 1934¹⁾ erörtert. Das Reichsgericht weist einleitend darauf hin, daß dieser Begriff weder im Versailler Vertrag noch in der deutschen Optionsverordnung vom 3. Dezember 1921 noch in dem deutsch-polnischen Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 30. August 1924 näher erläutert sei. Dagegen finde sich in Art. 3 der polnischen Optionsverordnung vom 13. Juli 1920 eine Begriffsbestimmung dahin, daß hierunter Personen polnischer »Nationalität« ohne Rücksicht auf den Geburtsort gemeint seien. Die Vorschrift des § 3 des Art. 27 des deutsch-polnischen Oberschlesienabkommens von 1922 sei für die Auslegung des Art. 91 nicht verwendbar; nach ihr würden alle diejenigen deutschen Reichsangehörigen unter diesen Begriff fallen, die durch ihr Verhalten bis zum 1. August 1921 bekundet hätten, daß sie sich dem polnischen Volkstum zurechneten. Diese Definition komme jedoch nicht in Betracht, da sie sich nur auf die im § 1 und 2 a. a. O. bezeichneten Polen beziehe und übrigens nur für Oberschlesien gelte.

Das Reichsgericht führt weiter aus:

»Richtiger Ansicht nach ist der Begriff 'Polen deutscher Reichsangehörigkeit' im Sinne des Art. 91 Abs. 4 VV. nach rein völkischen Gesichtspunkten zu bestimmen; und zwar kommt es hierbei nicht auf das äußere Verhalten an, entscheidend ist vielmehr die tatsächliche innere Zugehörigkeit zum polnischen Volkstum nach Abstammung und Sprache. Einen Fingerzeig gibt in dieser Beziehung der Art. 2 des Staatsangehörigkeitsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei v. 29. Juni 1920. Dort werden die Grundsätze aufgestellt, die für die Auslegung des Begriffs 'Tschechoslowaken deutscher Reichsangehörigkeit' — Art. 85 VV. — maßgebend sein sollen. Danach kommen die 'deutschen Reichsangehörigen tschechoslowakischer Rasse und Zunge' in Betracht, wobei als 'Hauptmerkmal' gelten soll, 'ob eine Person von Kindheit an die tschechoslowakische Sprache als Muttersprache gesprochen hat'.

In ähnlicher Weise ist nach Ansicht des Senats der Begriff 'Polen deutscher Reichsangehörigkeit' im Sinne des Art. 91 Abs. 4 VV. zu bestimmen. Entscheidend ist, ob die Person ihrem inneren Wesen nach dem polnischen Volkstum angehört. Hauptmerkmale sind hierbei Abstammung und Sprache — im Sinne von 'Muttersprache' —. Hierbei können nur allgemeine Richtlinien angedeutet werden; eine nähere, für alle Fälle passende Begriffsbestimmung ist nicht möglich. Vielmehr muß es der Ermittlung und Feststellung im einzelnen Fall überlassen bleiben, ob ein deutscher Reichsangehöriger nach seiner — näheren oder entfernteren — Abstammung ('Rasse') und nach seiner Sprache ('Zunge') als 'Pole' zu gelten hat.

Fehlt einem deutschen Reichsangehörigen diese Eigenschaft, so kann er auch nicht für die polnische Staatsangehörigkeit auf Grund des Art. 91 Abs. 4 VV. optieren. Eine trotzdem von ihm abgegebene Op-

¹⁾ RGSt. Bd. 68 S. 125 = JW. 1934, S. 1658, III. Strafsenat, 10 T B 28/34, Fall Schenk.

tionserklärung ist rechtsunwirksam, ohne daß sie angefochten zu werden braucht (Art. 10 Abs. 2 WAbk.). Denn die Eigenschaft als 'Pole' im dargelegten Sinn ist nicht Gegenstand (Inhalt) einer der Anfechtung zugänglichen Optionserklärung, sondern Voraussetzung der Rechtswirksamkeit einer solchen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kommt eine 'Optionserklärung' mit den hieran geknüpften Folgen überhaupt nicht zustande.«

Der Beschluß des Reichsgerichts knüpft an die Stellungnahme des 5. Zivilsenats in RGZ. Bd. 107, S. 297¹⁾ an, in der sich die beiläufige Bemerkung findet, daß der Art. 91 Abs. 4 den deutschen Staatsangehörigen polnischer Nationalität ein Optionsrecht für den Staat ihrer Nationalität gewähre.

Mit der **Auslegung internationaler Verträge** beschäftigt sich ein Beschluß des Kammergerichts vom 7. November 1935²⁾, der folgende allgemeine Bemerkung im Hinblick auf Art. 12 des deutsch-schweizerischen Zusatzabkommens betreffend Schweizer Goldhypothesen vom 25. März 1923 enthält:

»Für die Auslegung derartiger Abkommen hat das RG. in ständiger Rechtsprechung folgende Grundsätze aufgestellt: In erster Linie ist maßgebend der aus dem Wortlaut, dem Zweck und der Entstehungsgeschichte zu ermittelnde übereinstimmende Wille der Vertragsstaaten; dabei ist keine Buchstabeninterpretation einzelner Worte statthaft, sondern der wahre Wille aus den Gesamtumständen zu erforschen; immerhin wird bei Zweifeln dem Wortlaut einer Einzelbestimmung hier regelmäßig doch eine größere Bedeutung beizumessen sein als bei der Auslegung von Normen des innerstaatlichen Rechts durch den Richter des Heimatstaats.«

Mit der **Unverletzlichkeit des Privateigentums im Kriege** und mit der Einwirkung des Art. 297 d des Versailler Vertrages auf Ansprüche deutscher Staatsangehöriger gegen im neutralen Auslande wohnende Neutrale befaßt sich das Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juni 1934.³⁾ Dem Urteil liegt die Klage eines deutschen Gesellschafters einer französischen offenen Handelsgesellschaft gegen eine dänische Bank zugrunde, die im Jahre 1918 auf Aufforderung des für die Gesellschaft bestellten französischen Sequesters aus dem Guthaben der Firma Zahlungen an den Sequester geleistet hatte. Der Kläger behauptet, die Bank sei zu einer derartigen Auszahlung an den während des Krieges bestellten Sequester weder berechtigt noch verpflichtet gewesen, und verlangt daher zum Teil aus eigenem Recht, zum Teil als Rechtsnachfolger der Mitgesellschafter nochmalige Zahlung der Beträge.

¹⁾ Vgl. Fontes a. a. O. Nr. 304.

²⁾ JW. 1936 S. 338ff., I. Zivilsenat, I W. x. 440/35.

³⁾ RGZ. 145 S. 16ff. = JW. 1934, S. 2537 mit Anm. von Carl, I. Zivilsenat, I 24/34; vgl. auch das Urteil des 4. Senats vom 22. 9. 1930, RGZ. Bd. 130, S. 23 = JW. 1930, S. 3764.

Das Reichsgericht stellt zunächst fest, daß für das Rechtsverhältnis der Handelsgesellschaft zu der dänischen Bank nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts dänisches Recht auch für die Erfüllung der Verpflichtung der Beklagten maßgebend sei; nach diesem Recht hätte die Zahlung aus dem Guthaben an einen ordnungsmäßigen und gehörig ausgewiesenen Vertreter erfolgen müssen. Als ein solcher sei jedoch der französische Sequester selbst dann nicht anzusehen, wenn das französische Kriegsrecht ihm diese Befugnis gegeben haben sollte; eine solche Bestimmung sei völkerrechtswidrig und stehe im Widerspruch zu der allgemeinen kontinentalen Rechtsanschauung der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Kriege, einem Grundsatz, der auch noch im Waffenstillstandsabkommen anerkannt worden sei.

Das Gericht untersucht dann weiter, ob der Art. 297 d und die §§ 1 und 3 seiner Anlage der Geltendmachung des Anspruches entgegenstünden. Diese Frage wird mit dem Hinweis darauf verneint, daß das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und der Handelsgesellschaft bzw. ihren Gesellschaftern nicht durch die in Frage kommenden Vorschriften des Versailler Vertrages berührt werde:

»Nach Art. 297 Abs. 1 a. a. O. bezieht sich dieser Artikel sowie Art. 298 nebst Anlage nur auf 'die Frage der privaten Güter, Rechte und Interessen in Feindesland' und die in Art. 297 d a. a. O. vorgesehene Regelung ist ausdrücklich beschränkt auf das 'Verhältnis zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten oder deren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland oder seinen Reichsangehörigen andererseits'. Dementsprechend betrifft auch die Anlage zu den genannten Artikeln im § 2, wo es unter anderem heißt 'unzulässig ist jeglicher Anspruch und jegliche Klage gegen irgendeine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung, die auf den außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, Gesetzen oder Verordnungen einer der alliierten oder assoziierten Mächte beruht', trotz ihrer dem Wortlaut nach weitgehenden Fassung nicht auch Ansprüche gegen Angehörige eines neutralen Staates, wie sie Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind. Daß die Beklagte, als sie dem von den französischen Sequestern an sie gerichteten Zahlungsersuchen stattgab, nicht 'im Namen oder nach den Weisungen (sous les ordres; under the direction) einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde' Frankreichs gehandelt hat (Anlage § 2 Satz 1 a. a. O.), bedarf keiner näheren Darlegung.«

v. Tabouillot.